

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Änderungsantrag
Drucksache Nr.

Datum: 16. Mai 2011

Antragsteller: Fraktion 
Bearbeiter:

Telefon: 0385 / 545 29 66

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

20. Stadtvertretung

Betreff

Änderung des Konzeptes zur Bildung eines Kinder- und Jugendrates in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt folgende Änderung des Konzeptes für die Gründung eines Kinder- und Jugendrates in der Landeshauptstadt Schwerin (Seite 1, Absatz 3).

„Die Zielgruppe sind alle interessierten Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren.“

Begründung

Das Alter der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sollte auf 18 Jahre beschränkt werden, da ältere Jugendliche bereits das passive bzw. aktive Wahlrecht haben. Laut § 4 (2) des Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V können Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bereits wählen, lt. § 6 (1) besteht die Möglichkeit, mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt zu werden. Es bestehen insoweit nur bei der Altersgruppe bis 18 Jahre spezifische Mitwirkungsdefizite. Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren sollten daher unter Anleitung die Möglichkeit der Mitwirkung geschaffen werden. Für ältere Jugendliche und junge Erwachsene bestehen andere, ausreichende Möglichkeiten der politischen Mitwirkung.

Silvio Horn
Fraktionsvorsitzender